

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Allianz 'Gesunde Schweiz'

Abkürzung der Firma / Organisation : AGS

Adresse : c/o Public Health Schweiz, Dufourstrasse 30, 3005 Bern

Kontaktperson : Verena Hoberg

Telefon : +41 31 350 16 03

E-Mail : info@allianzgesundeschweiz.ch

Datum : 30.11.2022

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Teilrevision Tabakproduktegesetz und elektronische Zigaretten» – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **30. November 2022** an folgende E-Mail Adresse: gever@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Allgemeine Bemerkungen | 3 |
| Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln") | 5 |
| Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln" | 10 |
| Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten | 13 |
| Unser Fazit | 15 |
| Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: | 16 |

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

| Allgemeine Bemerkungen | |
|------------------------|---|
| Name/Firma | Bemerkung/Anregung |
| AGS | <p>Ausgangslage</p> <p>2014 revidierte das Parlament das Lebensmittelgesetz. Es entschied, dass Tabakprodukte inskünftig nicht mehr in diesem Gesetz geregelt werden, da Tabakprodukte keine Lebensmittel sind. Die Regelung der Tabakprodukte sollten ausgegliedert und in ein neues Tabakproduktegesetz überführt werden. Einen ersten Entwurf des Bundesrates, welcher heutige Mindeststandards einführen wollte, lehnte das Parlament 2016 ab und schickte die Vorlage an den Bundesrat zurück. Trotz einhelliger Forderung der Organisationen der öffentlichen Gesundheit nach einem starken und wirksamen Gesetz, wurde dem Parlament Ende 2018 ein neuer, stark abgeschwächter Entwurf vorgelegt.</p> <p>Das Tabakproduktegesetz von 2021</p> <p>Nach über sechs Jahren Arbeit verabschiedete das Parlament im Herbst 2021 ein enttäuschendes Tabakproduktegesetz: Mit dem Gesetz würde die Schweiz auch zukünftig über die schwächsten Regeln für Tabakwerbung in Europa verfügen und bleibt weiterhin das Schlusslicht in der Tabakprävention bleiben. National- und Ständerat beschlossen, dass die hunderte von Millionen Franken umfassende Werbelawine für Tabak- und Nikotinprodukte, wovon sich ein grosser Teil an Kinder und Jugendliche richtet, wie bisher weiterrollen darf. Die Vorschläge der Gesundheitsorganisationen wurden allesamt abgelehnt. Die Räte konnten sich lediglich zu einem schweizweiten Mindestabgabalter von 18 Jahren für Tabak- und Nikotinprodukte durchringen. Ansonsten belies es das Parlament bei kosmetischen Retuschen.</p> <p>Volksinitiative "Kinder ohne Tabak"</p> <p>Als direkte Folge des unzureichenden Gesetzesentwurfs 2018, lancierte eine breite Koalition aus Gesundheits-, Sucht- und Jugendorganisationen die "Volksinitiative Kinder ohne Tabak": Die Initiative konzentriert sich auf die Tabak- und Nikotinwerbung, welche Kinder und Jugendliche erreichen kann. Trotz einer aufwendigen und teuren Gegenkampagne nahmen Volk und Stände mit 57% und 15 Ständen den pragmatischen Vorschlag der Gesundheits-, Sucht- und Jugendorganisationen an und lehnten damit gleichzeitig die vom Parlament beschlossenen extrem schwachen Bestimmungen zu Tabak- und Nikotinwerbung klar ab.</p> <p>Allgemein zum Vernehmlassungsentwurf</p> <p>Die AGS will die von der Volksinitiative geforderten Werbeeinschränkungen konsequent umsetzen, damit schädliche Tabakwerbung Kinder und Jugendliche nicht mehr erreicht. Wir begrüssen deshalb den Vorschlag des Bundesrates für strenge Massnahmen im Sinne eines wirksamen Jugendschutzes.</p> <p>Die AGS sieht die Volksinitiative "Kinder ohne Tabak" in den meisten Punkten adäquat umgesetzt. Wir danken für die ausführlichen Abklärungen</p> |

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

| | |
|-----|---|
| | <p>durch das BAG und die nun präsentierten eindeutigen Lösungen. Sie sind für uns nachvollziehbar.</p> <p>Die AGS bedauert, dass in der Vernehmlassung noch nicht konkret auf eine weitere Forderung der Volksinitiative, die Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (Art. 41 Abs. 1, Bst. g BV) eingegangen wird.</p> |
| AGS | <p>Ungenügende Kenntnisse über Produkte und deren Konsum bei Jugendlichen</p> <p>Zwischen 2001 und 2016 wurden in der Schweiz jährlich Zahlen zum Konsum von Tabakprodukten erhoben: 2016 wurde das Schweizerische Suchtmonitoring ersatzlos gestrichen. Seither werden lediglich noch im Rahmen der Schweizerischen Gesundheitsbefragung alle fünf Jahre Daten erhoben. Zusätzlich wird im Rahmen der europäischen Schühler/innenbefragung HBSC alle vier Jahre das Konsumverhalten der elf bis vierzehnjährigen Kinder befragt. Diese grossen zeitlichen Abstände zwischen den Befragungen verunmöglichen es den Präventionsorganisationen und dem Gesetzgeber, rechtzeitig auf unerwünschte Entwicklungen im Tabak- und Nikotinmarkt zu reagieren. Auch werden vom Bund keine Zahlen zu den Verkäufen der verschiedenen Produkte erhoben: Laut dem Präsidenten der Swiss Vape Trade Association nehme der Verkauf von Einweg-E-Zigaretten seit Anfang 2022 monatlich um 30 Prozent zu. Dies bedeutet eine Verkaufssteigerung dieser Produkte bis Ende 2022 um 2200 Prozent!</p> <p>Eine Informations- und Kontrolltätigkeit, wie in Abschnitt 3 des TabPG definiert, ist ohne Monitoring nicht möglich: Für eine Umsetzung der Regeln im neuen Tabakproduktegesetz ist es unerlässlich, dass die Daten aller Altersgruppen zum Konsum von Tabak- und Nikotinprodukten mindestens jährlich oder besser halbjährlich in einem grossen Sample, detailliert nach Produkten und Unterprodukten in einem Monitoring erhoben werden. Wir schlagen deshalb einen eigenen neuen Gesetzesartikel 31a zu Evaluation und Monitoring vor (siehe Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln), wie folgt:</p> <p>Art. 31a Evaluation und Monitoring</p> <p>1 Das BAG evaluiert regelmässig die Wirkung des Gesetzes in Bezug auf die Zweckbestimmung gemäss Art. 1.</p> <p>2 Es führt insbesondere ein jährliches, nach Produkten differenziertes Monitoring des Tabak- und Nikotinkonsums durch.</p> <p>Da bei anderen Suchtmitteln wie Alkohol, Cannabis, anderen Drogen etc. dieselbe Problematik besteht, fordert die AGS solches (gemeinsames) Monitoring auch für diese Produkte.</p> <p>Fazit: Das Monitoring betreffend Konsum ist ungenügend. Das Monitoring betreffend Werbung ist ebenfalls ungenügend (siehe dann zu Punkt 3.3).</p> |

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

| Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln") | | |
|--|--------------------|---|
| Name/Firma | Kapitel-Nr. | Bemerkung/Anregung |
| AGS | 1.3 | <p>Die AGS ist erfreut, dass mit der Umsetzung der Volksinitiative die Ratifizierung des WHO-Rahmenabkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) nun auch für die Schweiz in Griffweite rückt:</p> <p>Die deutliche Annahme der Volksinitiative hat als positiven Nebeneffekt zur Folge, dass bis auf einen sämtliche Konflikte zwischen dem Inhalt des Tabakproduktegesetzes (TabPG) und den FCTC-Bestimmungen gelöst sind – vorausgesetzt die Volksinitiative wird korrekt umgesetzt (Artikel 13 der WHO-Konvention verlangt ein umfassendes Verbot von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring für Tabakprodukte).</p> <p>Die AGS weist auf die ausserordentliche Wichtigkeit der Ratifizierung des FCTC für die Tabakkontrolle in der Schweiz hin: Der FCTC ist die Voraussetzung für den Zugang der Akteure der schweizerischen Tabakkontrolle zu den Gremien des FCTCs, welche sich mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu dem Thema auseinandersetzen.</p> <p>Wir können aus diesem Grund den zusätzlichen Vorschlag des Bundesrates die Ausgaben für Tabak- und Nikotinwerbung zu erheben - damit der FCTC ratifiziert werden kann - nachvollziehen und befürworten diesen ausdrücklich.</p> <p>Siehe dazu auch die Bemerkungen zu 3.3</p> |
| AGS | 1.4 | <p>Die Annahme der Volksinitiative nimmt den Bundesrat in die Pflicht sich aktiv und mit konkreten Vorschlägen für die Förderung der Gesundheit der Jugendlichen einzusetzen.</p> <p>Die AGS bedauert, dass wir uns zum Thema Gesundheitsförderung von Jugendlichen und Kindern nicht vernehllassen können.</p> <p>Wir weisen deshalb an dieser Stelle darauf hin, dass die Umsetzung von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g BV nur möglich sein wird, wenn die dafür notwendigen Mittel zur Finanzierung bereitgestellt werden. Die weitere Stärkung der Verhältnisprävention ist ebenfalls wichtig und notwendig zur Umsetzung des Artikels. Hinweise darauf vermissen wir in den Erläuterungen des Bundesrates.</p> <p>Die AGS erwartet, dass der Bundesrat in seine Botschaft konkrete Massnahmen aufnimmt, in diesem Sinne:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung kantonaler Tabakpräventionsprogramme mit Massnahmen zugunsten von Kindern, Jugendlichen und Familien • Förderung von Sportvereinen, Jugendverbänden sowie der Kinder- und Jugendarbeit |

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

| | | |
|-----|-------|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Flächendeckender Zugang zu niederschwelliger und jugendgerechter Beratung • Unterstützung sozial benachteiligter oder mehrfach belasteter Familien • Ausweitung rauchfreier Zonen, z.B. auf Spielplätze • Ausserschulische Kurse/Programme/Projekte für Schüler:innen <ul style="list-style-type: none"> - zur Sensibilisierung über den eigenen Suchtkonsum - Rauchstopp-Anreize - speziell solche für Kinder mit Migrationshintergrund oder - aus sozioökonomisch schwachen Familien • Förderung der Lebens- und Gesundheitskompetenzen im Rahmen des Lehrplans 21: überfachliche Kompetenzen bilden eine wichtige Basis für alle gesundheitsrelevanten Themen <ul style="list-style-type: none"> - Aufbereitung Schulmaterial/-unterlagen und Einarbeitung in die Lehrpläne im Zusammenhang mit «Jugend und Gesundheit» - Themenspezifische Workshops von externen Anbietern/Fachorganisationen - Weiterbildung im Bereich Gesundheit des Lehr- und Schulpersonals als zentraler Aspekt von Schulqualität und Schulentwicklung - Beteiligung am Schweizerischen Netzwerk gesundheitsfördernder und nachhaltiger Schulen - Angebote zur Stärkung der Gesundheit von Lehrpersonen, Schulleitungen und weiteren Mitarbeitenden - Zusammenarbeit der Schulen mit Eltern und weiteren Erziehungsberechtigten - Beizug von interkulturellen Vermittelnden bei der Zusammenarbeit mit Familien mit Migrationshintergrund |
| AGS | 1.5.1 | <p>Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits erwähnt, sind die bundesrätlichen Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Initiative bei Presseergebnissen für uns nachvollziehbar. Wir unterstützen die konsequente bundesrätliche Lösung, welche sowohl konform mit dem Initiativtext ist und gleichzeitig den Kontrollaufwand für die Kantone im Auge behält.</p> <p>Bezüglich der erwähnten und vom Bundesrat zurecht (da im Widerspruch mit dem Initiativtext) verworfenen Vereinbarung zwischen Swiss Cigarette und der Lauterkeitskommission (80 Prozent Regel), weisen wir darauf hin, dass diese bereits bis anhin wirkungslos war und somit nicht dem Sinn des Gesetzes entsprach. Die Vereinbarung wurde offenkundig so formuliert, dass sie de facto nie</p> |

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

| | | |
|-----|-------|--|
| | | greift. Als Beispiel: Obwohl ein Drittel aller 14 bis 17 Jährigen die "20 Minuten" liest, besteht keine Gefahr, dass die Gratiszeitung unter die 80 Prozent Regel fallen könnte. |
| AGS | 1.5.2 | Die AGS kann nachvollziehen, dass die technische Voraussetzung bei Accounts für Onlinespielkonten und Onlinemedien nicht vergleichbar sind und somit eine Übernahme der Regel aus dem Geldspielgesetz nicht ausreichenden Schutz bieten würde. Wir begrüssen aus diesem Grund das vom Bundesrat vorgeschlagene Verbot. |
| AGS | 1.6 | In Ergänzung zum Kommentar zu Kapitel 1.3. weist die AGS darauf hin, dass die Ratifizierung des FCTC seit 2004 ein bundesrätliches Ziel ist. Der bundesrätliche Vorschlag ist für uns nachvollziehbar. Andererseits verweisen wir in Ergänzung zu den Ausführungen auf das Ziel 10 in Artikel 11 der Legislaturplanung (BBI 2020, S. 8389), das ausführt: "Die Schweiz sorgt für.....ein gesundheitsförderndes Umfeld und eine wirkungsvolle Prävention". Damit entspricht der Vorentwurf eindeutig einem Ziel der Legislaturplanung. |
| AGS | 2.1 | In der «Tobacco Control Scale 2019», dem Ranking der europäischen Staaten zu den Massnahmen zur Eindämmung des Tabakkonsums, belegt die Schweiz abgeschlagen der 35. Platz. Besonders bei der Tabakwerbungbeschränkung erhält die Schweiz schlechte Noten. Ganz anders Irland: Dank umfassenden Massnahmen, wie einem Tabakwerbeverbot inkl. Plain Packaging, erreicht es einen Platz auf dem Siegertreppchen. Gerade unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen konnte die Raucherprävalenz drastisch gesenkt werden: Rauchten 1998 noch über 20 Prozent aller Teenager in Irland, waren es 2018 noch 5 Prozent. Zum Vergleich: Der Schweiz rauchen bis heute ein Drittel der Jugendlichen und jungen Erwachsenen. |
| AGS | 2.3 | Wir begrüssen den Vorschlag des Bundesrates. Die Erhebung der Werbeausgaben ist Teil der WHO-Rahmenabkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC). Die Schweiz hat die WHO-Konvention 2004 nur unterzeichnet, aber noch nicht in schweizerisches Recht umgesetzt. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land Europas, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Siehe Bemerkungen zu 3.3 |

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

| | | |
|-----|-----|--|
| AGS | 3.1 | <p>Wir begrüßen den Vorschlag des Bundesrates, "dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Zuständigkeit für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zur Werbung im Internet zu übertragen".</p> <p>Wichtig ist aber auch, dass, wo die Kantone in der Verantwortung stehen, die Kontrollen ebenfalls durchgeführt und Verstösse wirksam sanktioniert werden. Siehe dazu unsere Bemerkungen zu 3.4</p> |
| AGS | 3.2 | <p>Wir begrüßen ausdrücklich die vorgesehene Umsetzung der Volksinitiative "Kinder ohne Tabak" durch den Bundesrat, der sicherstellt, dass Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabak- und Nikotinprodukte Minderjährige nicht mehr erreichen kann.</p> <p>Der Prüfung des Bundesrates für Ausnahmen beim "Cassis-de-Dijon-Prinzip", falls Produkte Schweizerische Vorschriften nicht erfüllen, stehen wir positiv gegenüber. Es gilt jedoch darauf hinzuweisen, dass die aktuell in der Schweiz nach dem "Cassis-de-Dijon-Prinzip" verkauften Produkte oftmals nicht dem EU Recht entsprechen. Wir verweisen hier auf die Ergebnisse des Kantonalen Laboratoriums Basel-Stadt (Juli 2022), der leider einzigen Untersuchung dieser Art, wo zwei Drittel aller Proben beanstandet wurden und 44% aller Produkte mit einem Verkaufsverbot belegt werden mussten.</p> |
| AGS | 3.3 | <p>Wir begrüßen den Vorschlag des Bundesrates, die Werbe-, Promotions- und Sponsoringausgaben für Tabak- und Nikotinprodukte zu erheben.</p> <p>Der Sinn hinter dieser im Rahmen des WHO-Rahmenabkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) definierten Massnahme ist es zu erfahren, welche Marketingformen die Tabakindustrie entwickelt, d. h. in welche Kanäle sie investiert, um Jugendliche zu erreichen. So erfährt der Gesetzgeber, ob diese ihr Ziel, Jugendliche zu erreichen, irgendwann aufgibt.</p> <p>Mit Hilfe der Erkenntnisse der Marketingausgaben sind Bundesrat und Parlament in der Lage, gesetzliche Anpassungen vorzunehmen und neue Methoden, mit denen die Industrie Jugendliche erreicht, zu verbieten. Für diesen Zweck reicht die vom Bundesrat genannte Gesamtzahl der Marketingausgaben der Tabakindustrie nicht aus, da genau die diversen Werbekanäle für die Produkte so unbekannt bleiben.</p> <p>Es ist somit notwendig, dass die Zahlen sowohl differenziert nach den verschiedenen Marketingbereichen (Verkaufsförderung, Internet, Direktmailing etc. usw.) wie auch nach Produktkategorien (klassische Zigaretten, Einweg-E-Zigaretten, etc. usw.) von der Branche zur Verfügung gestellt wird. Da die Daten der Unternehmen in den einzelnen Kategorien addiert übermittelt werden, sehen wir keine Geschäftsgeheimnisse der einzelnen Unternehmen verletzt. Wir verweisen dazu explizit auf die langjährige Praxis in den</p> |

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

| | | |
|-----|-----|--|
| | | USA oder auch in Deutschland. |
| AGS | 3.4 | <p>Die AGS begrüsst den Vorschlag, dem BAG die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften im Internet zu übertragen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass dem BAG die nötigen Ressourcen zur Verfügung stehen, um die Kontrollfunktion proaktiv ausüben zu können. Ebenso muss das BAG festgestellte Verstösse entsprechend konsequent ahnden.</p> <p>Da für die Entfaltung der Wirksamkeit dem Vollzug der gesetzlichen Massnahmen eine grosse Bedeutung zukommt, ist deren Einhaltung besondere Beachtung zu schenken: Betreffend der Kontrollfunktion der Kantone weisen wir darauf hin, dass die Mehrzahl der Kantone diese bisher nur ungenügend bis mangelhaft wahrnimmt. Es ist somit zu befürchten, dass mit der Verschärfung des Gesetzes die Zahl der ungeahndeten oder tolerierten Verstösse massiv zunehmen wird.</p> <p>Die Kantone müssen klar und verbindlich die Kontrollen und Sanktionen regeln. Wir verweisen auf die Erkenntnisse des EKAL-Berichts zur Werbekontrolle in den Kantonen bei Spirituosen: Die Mehrheit der Kantone verzichtet auf eine Kontrolle der Werbebeschränkungen. Lediglich in einem Kanton werden Personen bezüglich den geltenden Werbebeschränkungen bei Spirituosen geschult (2019).</p> <p>Entsprechend dem geäusserten Volkswillen erwarten wir, dass die Kantone stärker in die Pflicht genommen werden: Die Kantone (und das BAG) müssen verpflichtend (1.) eine Kontrollstelle/-organisation und Meldestelle definieren und (2.) das Kontrollpersonal schulen. Ein "Abschieben" auf die Gemeinden wird nicht mehr akzeptiert.</p> <p>Wir fordern zudem, dass das BAG die Ergebnisse der Kontrollen bzw. die erfassten Verstösse transparent publiziert.</p> <p>Siehe auch die Bemerkungen zu Art. 45</p> |
| AGS | | |

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

| Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln" | | |
|--|------------------|--|
| Name/Firma | Art. | Bemerkung/Anregung |
| AGS | 18.1.b | <p>Die Formulierung von Werbung, "welche sich an den Schweizer Markt richtet" ist, insbesondere im digitalen Zeitalter, schwer fassbar. So werden in den Erläuterungen als Beispiel Preisangaben in CHF oder die Top-Level-Domain ".ch" genannt. Es ist offensichtlich dass eine solche Regelung einfach umgangen werden kann, beispielsweise durch eine Preisangabe in Euro, oder einer der vielen neueren Top-Level-Domains, welche auch für die Schweiz genutzt werden wie beispielweise ".swiss".</p> <p>Wir fordern deshalb die Zusicherung des Bundesrates, in der Verordnung eine Ausformulierung vorzunehmen: Das Verbot muss zum Beispiel greifen, sobald die im Internet, in den Applikationen und in anderen elektronischen Medien angepriesenen Produkte in die Schweiz geliefert werden können.</p> |
| AGS | 18.1.e | Wir begrüssen die eindeutige Ausformulierung in den Erläuterungen bezüglich des Werbeverbots in Verkaufsstellen wie beispielsweise Kiosken. |
| AGS | 18.1.e | <p>Die in den Erläuterungen formulierte Form der Markenerweiterung (brand stretching) lehnen wir ab. Die Nichttabak-Produktlinie muss klar erkenntlich sein, das heisst: Name und Logo müssen sich zwingend von jener der Tabak- bzw. Nikotinmarke so stark unterscheiden, dass keine Verwechslungsgefahr besteht (beispielsweise bei der Nutzung des Namens und Logos für eine Parfumlínie).</p> <p>Das Werbeverbot für Tabak- und Nikotinwaren darf nicht durch vom Gesetz nicht betroffene "Pseudo"-produkte umgangen werden.</p> |
| AGS | 18.1bis (neu) | Die Verpackung der Tabak- und Nikotinwaren ist eine wichtige Werbefläche für die Tabakindustrie. Die farbigen Schachteln mit den prominent aufgedruckten Markennamen wirken vor allem auf Jugendliche und Neukonsumentinnen und -konsumenten attraktiv und täuschen über die Gesundheitsrisiken des Tabak- und Nikotinkonsums hinweg. Entsprechend werden diese an den Verkaufsstellen der minder- und volljährigen Kundschaft offensiv präsentiert, ebenso online. Diese Form der Werbung steht im Widerspruch mit dem Auftrag der Volksinitiative "Kinder ohne Tabak", wonach Tabak- und Nikotinwerbung Minderjährige nicht erreichen darf. |

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

| | | |
|-----|--------------|---|
| | | <p>Die AGS fordert deshalb neutrale Einheitsverpackungen für Tabak- und Nikotinprodukte (plain packaging).</p> <p>Plain Packaging gilt als eine der wirksamsten Massnahmen zur Eindämmung des Tabakkonsums, weshalb sich die Industrie stark dagegen wehrt. Bereits 2011 war Australien das erste Land, das den Verkauf von Tabakerzeugnissen in Einheitsverpackungen einführt. Frankreich und das Vereinigte Königreich folgten 2017, Norwegen, Irland und Neuseeland 2019 (Neuseeland ist weiterhin Vorreiter, indem es 2022 die weltweit ersten Gesetze für eine rauchfreie Generation einführt). Bis zum Jahr 2021 haben weitere 10 Länder, darunter Belgien und die Niederlande, auf ähnliche Weise Einheitsverpackungen eingeführt, und weitere 8 Länder, darunter Ungarn, Dänemark und Finnland, werden sich voraussichtlich bis 2024 anschließen.</p> <p>Die Details der neutralen Einheitsverpackung (siehe neuer Art. 18.1bis) hat der Bundesrat in einer Verordnung zu regeln.</p> <p>Sollte sich der Gesetzgeber gegen Einheitsverpackungen entscheiden, fordern wir, dass die Verpackungen für Minderjährige nicht mehr sichtbar präsentiert werden dürfen, beispielsweise nicht mehr in Schaufenstern oder in Verkaufsstellen in dem Publikum zugewandten Laden-Wandregalen. Wir verweisen dazu auf entsprechende in Island geltende Regeln, wo die Päckchen "unter der Theke" hervorgeholt werden.</p> |
| AGS | 19.1.d (neu) | <p>Verkaufsautomaten erhöhen die Verfügbarkeit für Tabakprodukte und machen Werbung für diese im öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Raum. Insbesondere mit Blick auf die, besonders bei Jugendlichen beliebten, neuen Tabak- und Nikotinprodukte besteht die Gefahr eines Ausbaus des Netzes von Verkaufsautomaten.</p> <p>Die Einführung der Jetonsysteme hat gezeigt, wie einfach dieses System umgangen wird, wenn die Jetons frei herumliegen. Auch die neueren Kartenlesesysteme sind anfällig für Missbrauch, da dem System egal ist, wessen ID verwendet wird. Kein System ist ein gleichwertiger Ersatz für eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter am Tresen – wenn diese denn gewissenhaft die Ausweise kontrollieren.</p> <p>Die AGS fordert deshalb ein Verbot von Verkaufsautomaten für Tabak- und Nikotinprodukten an öffentlich zugänglichen Orten, die von Minderjährigen besucht werden können.</p> |
| AGS | 20.1 | <p>Die in den Erläuterungen erwähnte notwendige Alterskontrolle muss zwingend korrekt und seriös durchgeführt werden und darf kein toter Buchstabe bleiben. Fehlverhalten gilt es konsequent zu büssen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die regelmässig ungenügenden Ergebnisse bei Testkäufen hin.</p> <p>Die vorgesehene Umsetzung an Festivals oder Veranstaltungen entspricht dem Initiativtext und ist finanziell für die Veranstalter tragbar. In der Schweiz kennen bereits die Kantone Wallis und Solothurn ein solches Verbot. Das Gurtenfestival hat sogar freiwillig</p> |

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

| | | |
|-----|----|---|
| | | auf seinen Tabaksponsor verzichtet. Und wir sehen auch im Ausland, wo ein umfassenderes Sponsoringverbot gilt (z.B. Benelux, Frankreich, Österreich oder auch Iberische Halbinsel), kein "Festivalsterben". |
| AGS | 24 | <p>Eine Kontrolle des Artikels zu Testkäufen hat gezeigt, dass aus Datenschutzgründen Online-Testkäufe nicht erlaubt sein werden (da die Anonymität der jugendlichen Testkäuferinnen und Testkäufer nicht garantiert wird), sondern nur Testkäufe an realen Verkaufsstellen. Dies ist ein offensichtlicher Fehler und sicherlich nicht im Sinne des Parlaments. Der Artikel 24 wurde explizit auch auf Wunsch der Kantone geschaffen, als Folge der unklaren juristischen Lage bezüglich der Möglichkeit, fehlbare Verkaufsstellen büssen zu können. Nun ausgerechnet Online-Verkaufsseiten, welche deutliche Defizite beim Verkaufsschutz aufzeigen und eine wichtige Verkaufsquelle für Produkte mit einem jugendlichen Zielpublikum sind (Snus, Puff-Bars, Shisha etc.), auszunehmen, ist weder im Geiste des Parlamentsentscheides, noch entspricht es den Wünschen der Kantone.</p> <p>Der Bundesrat hat das Glück, diesen groben Fehler ohne grossen Zusatzaufwand innerhalb dieser Revision zu korrigieren: Wir verweisen explizit auf die Frage 22.7821 Studer und die Interpellation 22.3733 Feri zu diesem Problem und die Antworten des Bundesrates, dass er gewillt ist, dies zu korrigieren.</p> <p>Die AGS fordert deshalb, dass der Artikel 24 angepasst wird, damit inskünftig Bund, Kantone und beauftragte Drittorganisationen Online-Testkäufe durchführen können, welche für Bussen und Strafverfahren juristisch nutzbar sind.</p> |
| AGS | 45 | <p>Wie unter 3.4 ausgeführt, fordert die AGS von Bund und Kantonen inskünftig eine effektive und aktive Kontrolltätigkeit. Entsprechend müssen Verstösse zukünftig ebenfalls konsequent gebüsst werden, damit die vom Volk beschlossenen Verschärfungen greifen können.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist die Beschränkung der Bussen auf natürliche Personen und die Plafonierung auf maximal CHF 40'000 (vorsätzlich) bzw. CHF 20'000 (fahrlässig) stossend. Für Unternehmen mit Jahresgewinnen von aktuell bis zu 9 Milliarden Franken und Jahresumsätzen, welche grösser sind als die Bruttoinlandsprodukte der Hälfte aller Staaten, haben Bussen von ein paar tausend Franken keinerlei Wirkung.</p> <p>Die AGS fordert deshalb, dass die Maximalhöhe der aussprechbaren Bussen sich inskünftig prozentual an den Umsätzen und Gewinnen der Unternehmen orientieren soll, welche das Gesetz übertreten: beispielsweise wenn Produzenten Tabak- und Nikotinprodukte auf den Sozialen Medien promoten lassen trotz Verbot.</p> |

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

| Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten | | | | |
|---|------|------|------|--|
| Name/Firma | Art. | Abs. | Bst. | Bemerkung/Anregung |
| AGS | 18 | 1 | a | Zustimmung |
| AGS | 18 | 1 | b | Zustimmung unter Vorbehalt. Erläuterung siehe oben zu 18.1.b |
| AGS | 18 | 1 | c | Zustimmung |
| AGS | 18 | 1 | d | Zustimmung. Bemerkung: In der französischen Version gibt es einen Übersetzungsfehler: "... auf Plakaten und allen anderen Formen der Aussenwerbung ..." ist in der französischen Version fälschlich mit "... les affiches et autres formes d'affichage ..." übersetzt. Korrekt ist "... les affiches et autres formes de la publicité extérieure ..." |
| AGS | 18 | 1 | e | Zustimmung, unter Vorbehalt. Erläuterung siehe oben zu 18.1.e |
| AGS | 18 | 1bis | | Neu: "Die Verpackungen der Produkte sind einheitlich und farblich neutral zu gestalten" |
| AGS | 18 | 2 | | Zustimmung |
| AGS | 18 | 3 | | Zustimmung |
| AGS | 19 | 1 | a | Zustimmung |
| AGS | 19 | 1 | b | Zustimmung |
| AGS | 19 | 1 | c | Zustimmung |
| AGS | 19 | 1 | d | Neu: "Verkauf von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten über Automaten" |

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

| | | | | |
|-----|-----|---|---|--|
| AGS | 19 | 2 | a | Zustimmung |
| AGS | 19 | 2 | b | Zustimmung |
| AGS | 20 | 1 | b | Zustimmung, unter Vorbehalt. Erläuterungen siehe oben zu 20.1 |
| AGS | 24 | | | Bemerkung zu Art. 24 siehe oben zu 24 |
| AGS | 27a | 1 | | Anpassung: Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Summen der Ausgaben für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden, getrennt nach: a. Produktkategorien, b. Werbeform. |
| AGS | 27a | 2 | | Anpassung: Mehrere Unternehmen oder ihre Branchenverbände können die Gesamtsummen ihrer Ausgaben nach Produkten und Werbekategorien melden. |
| AGS | 27a | 3 | | streichen |
| AGS | 30 | 4 | | Zustimmung |
| AGS | 31a | | | Neu: Evaluation und Monitoring 1 Das BAG evaluiert regelmässig die Wirkung des Gesetzes in Bezug auf die Zweckbestimmung gemäss Art. 1. 2 Es führt insbesondere ein jährliches, nach Produkten differenziertes Monitoring des Tabak- und Nikotinkonsums durch. |
| AGS | 45 | 1 | f | Zustimmung. Bemerkung zu Art. 45 Abs. 1 und 2 siehe oben zu 45 |

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

| Unser Fazit | |
|-------------------------------------|-------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Zustimmung |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Änderungswünsche / Vorbehalte |
| <input type="checkbox"/> | Grundsätzliche Überarbeitung |
| <input type="checkbox"/> | Ablehnung |

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows the Microsoft Word interface with the 'Überprüfen' ribbon selected. The 'Dokument schützen' button in the ribbon is circled in red. The 'Ihre Berechtigungen' pane on the right is open, showing the 'Schutz aufheben' button, which is also circled in red. The document content includes a table titled 'Allgemeine Bemerkungen' and another table titled 'Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")'.

| Allgemeine Bemerkungen | | |
|------------------------|--|--------------------|
| Name/Firma | | Bemerkung/Anregung |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

| Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln") | | |
|---|-------------|--------------------|
| Name/Firma | Kapitel-Nr. | Bemerkung/Anregung |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

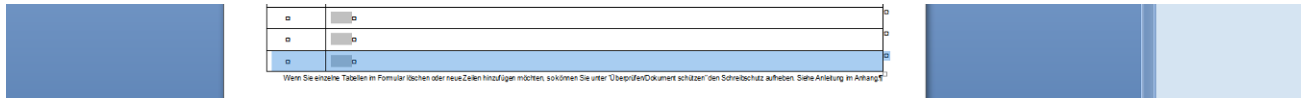
Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular_TabPG_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung und Grammatik Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

QuikInfo für die Übersetzung

Markieren

Änderungen nachverfolgen

Sprechblasen

Überarbeitungsfenster

Endgültige Version enthält Markups

Markup anzeigen

Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter

Vergleichen

Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Formatierung und Bearbeitung

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation

Abkürzung der Firma / Organisation

Adresse

Kontaktperson

Telefon

E-Mail

Datum

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch